

ANFRAGE von Hans-Peter Amrein (parteilos, Küsnacht)

betreffend Auftrags- und Vergabewesen USZ: Strafanzeigen gegen das USZ im Zusammenhang mit freihändigen Vergaben

Mit den Anfragen KR-Nr. 4/2020, KR-Nr. 5/2022 sowie KR-Nr. 105/2022 hatte ich um eine tabellarische Auflistung aller durch das USZ in den Jahren 2020 und 2021 freihändig vergebenen Aufträge über CHF 100'000 (Lieferungen), über CHF 150'000 (Dienstleistungen und Baunebengewerbe) und über CHF 300'000 (Bauhauptgewerbe), geordnet nach Auftragsnehmern und Lieferanten (anonymisiert) sowie um die Beantwortung der Fragen, ob der Regierungsrat beabsichtigt, auf dem Gesetzes- oder Verordnungsweg die vergaberechtswidrige Praxis des USZ zu unterbinden oder diese zumindest gegenüber dem Spitalrat des USZ zu thematisieren, gebeten. Zudem bat ich um die Beantwortung der Frage, ob bei den freihändigen Vergaben am USZ in den Jahren 2018 bis 2021 ein Anfangsverdacht auf ungesetzliche Handlungen gegen unbekannt besteht.

Der Regierungsrat erachtete es in seinen Antworten auf die eingangs zitierten Anfragen nicht für erforderlich, Anpassungen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe vorzunehmen und hielt fest, dass kein Anfangsverdacht auf ungesetzliche Handlungen besteht.

Auch wenn die Ausnahmetatbestände der Vergabestelle einen gewissen Ermessensspielraum gewähren, so ist die freihändige Vergabe für Aufträge über den Schwellenwerten dennoch praxisgemäss sehr restriktiv anzuwenden. Andernfalls ermöglicht eine entsprechende Argumentation grundsätzlich in jedem Verfahren, eine freihändige Vergabe durchzuführen. Der Ermessensspielraum darf insbesondere nicht dazu missbraucht werden, den Auftrag direkt an eine bevorzugte Anbieterin oder einen bevorzugten Anbieter zu vergeben. Vielmehr muss die freihändige Vergabe auf gesetzlichen Gründen beruhen.

Das USZ hat in den vergangenen Jahren derart viele Aufträge freihändig vergeben, dass zwangsläufig der Eindruck entsteht, die Ausnahme werde zur Regel und einzelne Anbieter werden unrechtmässig bevorzugt, indem mutmasslich ohne sachliche Gründe auf ein offenes oder selektives Verfahren verzichtet wurde. Das freihändige Verfahren wurde oftmals mit fragwürdigen Begründungen gerechtfertigt, um das Verfahren (wunschgemäss) unter die Ausnahmetatbestände subsumieren zu können.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Strafanzeigen sind im Kanton Zürich bei der Staatsanwaltschaft (gesondert nach regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften sowie der Oberstaatsanwaltschaft) gegen den Regierungsrat oder verschiedene Verwaltungsstellen und -Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Konsolidierungskreise 1-9) in den Kalenderjahren 2021, 2022 und 2023 eingegangen?
2. Wie viele dieser Strafanzeigen wurden durch die Staatsanwaltschaften nicht anhand genommen (gesondert nach regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften sowie der Oberstaatsanwaltschaft)?
3. Für wie viele dieser Strafanzeigen beantragte die jeweilige Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zur Strafverfolgung beim Obergericht des Kantons Zürich gemäss § 148 GOG?
4. Für wie viele dieser Strafanzeigen ermächtigte das Obergericht des Kantons Zürich die jeweilige Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung?
5. Wie viele der Anzeigerstatter gelangten nach einer Nicht-Ermächtigung durch das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschwerde an das Bundesgericht?
6. Wie viele dieser Beschwerden wurden vom Bundesgericht gutheissen und die Ermächtigung zur Strafverfolgung vom Bundesgericht erteilt?

Hans-Peter Amrein